

Hilft der Fluggast beim Abrüsten des Luftfahrzeugs, so steht ihm, wenn er sich dabei verletzt, kein Anspruch aus § 33 LuftVG zu, weil das Lfz. nicht mehr in Betrieb ist. Auch ein Anspruch aus § 44 LuftVG scheidet aus, da eine solche Tätigkeit nicht mehr zum Aussteigen gehört.

Angewandte Normen: §§ 33, 44 LuftVG

Gericht: AG Neuwied, Urteil v. 22.09.2004, Az.: 4 C 82/04

Veröffentlicht in: ZLW 2005, 468-470

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nahm am 13.07.2003 an einer Ballonfahrt teil, die von der Beklagten veranstaltet und durchgeführt wurde.

Der Kläger trägt vor,

nach Beendigung der Ballonfahrt und Landung in R sei er von einem Mitarbeiter der Beklagten angewiesen worden, sich an den Verladearbeiten des Ballonkorbes zu beteiligen.

Dieser Aufforderung sei er nachgekommen und habe dabei geholfen, den fraglichen Ballonkorb von einem Feld in Richtung eines PKW mit samt Anhänger zu schieben, der auf einem Feldweg gestanden habe.

Bei dieser Verrichtung sei der Fahrtkorb umgekippt und auf sein Fußgelenk geschlagen.

Da die fragliche Tätigkeit, anlässlich derer es zu der Verletzung gekommen sei, auf Anweisung eines Mitarbeiters der Beklagten erfolgt sei, hafte die Beklagte ihm für den durch die Verletzung vom 13.07.2003 entstandenen Schaden und sei darüber hinaus zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeld verpflichtet.

Durch das Schadensereignis vom 13.07.2003 habe er starke Prellungen an dem fraglichen Fußgelenk erlitten, er sei bis zum 08.08.2003 krankgeschrieben und auf Krücken angewiesen gewesen.

Diese Verletzungen rechtfertigten die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.500,00 Euro.

Aufgrund der erlittenen Verletzungen sei er auch über einen Zeitraum von 3 Wochen nicht in der Lage gewesen, anfallende Arbeiten als "Hobbylandwirt" durchzuführen.

Insoweit hätte eine Ersatzkraft eingesetzt werden müssen, wobei insoweit Aufwendungen in Höhe von 2.700,00 Euro angefallen seien.

Auch diesen Schaden müsse die Beklagte ihm ersetzen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld sowie einen Betrag in Höhe von 2.700,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.10.2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dazu trägt sie vor,

die Teilnahme des Klägers an den Bergungsarbeiten hinsichtlich des Fahrtkorbes nach der Landung des Ballons in Roßbach/Wied sei durch den Kläger freiwillig

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

erfolgt.

Eine entsprechende Anweisung durch Mitarbeiter der Beklagten sei nicht erfolgt, wobei insoweit auch keine Weisungsbefugnis bestanden hätte.

Die Teilnahme des Klägers an den Bergungsarbeiten des Fahrtkorbes und die entsprechende Tätigkeit sei somit auf eigenen Wunsch und auf eigene Gefahr des Klägers durchgeführt worden.

Eine Haftung der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht sei daher nicht gegeben.

Auch eine Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz scheidet aus, da eine derartige Haftung nach § 44 Luftverkehrsgesetz mit dem Aussteigen des Passagiers aus dem Luftfahrzeug ende.

Zu dem von dem Kläger behaupteten Schadensereignis sei es erst nach dem Verlassen des fraglichen Ballons durch den Kläger gekommen.

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus dem behaupteten Schadensereignis vom 13.07.2003 in R kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.700,00 Euro und auch kein Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB in Höhe von 1.500,00 Euro zu.

Eine Haftung der Beklagten für die von dem Kläger behaupteten Schäden nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes ist nicht gegeben.

Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag selbst ist in den Vorschriften der §§ 44 bis 52 Luftverkehrsgesetz geregelt.

Eine Haftung nach § 44 Luftverkehrsgesetz setzt dabei voraus, dass ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen körperlich verletzt wird.

Dies ist vorliegend nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht geschehen.

Die von dem Kläger behauptete Fußverletzung ist nicht beim Aussteigen aus dem fraglichen Ballonkorb eingetreten, sondern wesentlich später, als dieser Ballonkorb in Richtung eines abgestellten PKW geschoben wurde.

Dieser Umstand führt auch dazu, dass vorliegend auch eine Haftungsverpflichtung der Beklagten aufgrund der Vorschrift des § 33 Luftverkehrsgesetz nicht gegeben ist.

Eine Schadensersatzverpflichtung nach § 33 Luftverkehrsgesetz setzt voraus, dass jemand beim Betrieb eines Luftfahrzeuges durch Unfall eine Körperverletzung erlitten hat.

Vorliegend erfolgte die Körperverletzung des Klägers nicht mehr beim Betrieb des fraglichen Ballons als Luftfahrzeug, sondern bei dem späteren Verbringen des Fahrtkorbes zu einem abgestellten PKW-Anhänger. Zu diesem Zeitpunkt wirkte sich nicht mehr die spezifische Gefahr aus, die von dem Betrieb eines Luftfahrzeuges ausgehen kann.

Auch eine Haftung der Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist nach Auffassung des Gerichtes nicht gegeben.

Der Kläger war nicht verpflichtet, bei der Bergung des fraglichen Fahrtkorbes mitzuhelfen.

Ein entsprechendes Weisungsrecht eines Mitarbeiters der Beklagten gegenüber dem Kläger bestand nicht.

Zumindest nach Durchführung der Ballonfahrt hätte der Kläger eine entsprechende Mithilfe ablehnen können.

Dies ergibt sich auch aus den von dem Kläger zu den Akten gereichten "Beförderungsbestimmungen" bezüglich der streitgegenständlichen Ballonfahrt (Kopie Bl. 49 d. A.).

Nach Nr. 3 dieser Beförderungsbestimmungen kann ein Ballonführer einen Teilnehmer an einer Ballonfahrt beim Auf- und Abrüsten des Ballons aktiv beteiligen, wenn dieser Teilnehmer damit einverstanden ist.

Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, dass die jeweiligen Teilnehmer an einer Ballonfahrt frei entscheiden können, ob sie beim Auf- und Abrüsten des Ballons oder sonstigen Bergungsarbeiten mithelfen wollen oder nicht. Irgendwelche Nachteile bei einer Nichtteilnahme an den entsprechenden Arbeiten ergeben sich aus den Beförderungsbestimmungen nicht.

Wenn sich dann vorliegend der Kläger in Kenntnis der konkreten örtlichen Verhältnisse nach der Landung des Ballons auf einem Feld in R zur Mithilfe bei der Bergung des Ballonkorbes entschlossen hat, handelte er nach Auffassung des Gerichtes insoweit grundsätzlich auf "eigene Gefahr".

Aus dem eigenen Vortrag des Klägers in der Klageschrift ergibt sich, dass der Feldweg, auf dem der PKW mit Anhänger stand, vom Niveau her niedriger lag als das Feld, von dem der Ballonkorb in Richtung Anhänger geschoben wurde. Dies wird auch durch die vorgelegten Fotos (Bl. 34 d. A.) dokumentiert.

Unter diesen Umständen lag die Gefahr nahe, dass beim Verschieben des Korbes von dem Feld auf den Feldweg es zu einem Umkippen des Korbes kommen konnte. Der Kläger hätte dies erkennen und sich so verhalten müssen, dass bei einem Umkippen des Korbes keine körperliche Beeinträchtigung erfolgen konnte.

Die beim Kläger eingetretene Körperverletzung beruht daher nicht auf die Verletzung einer die Beklagte treffende Verkehrssicherungspflicht, sondern auf einem unvorsichtigen Verhalten des Klägers selber.

Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche aus dem Vorfall vom 13.07.2003 stehen dem Kläger daher gegenüber der Beklagten nicht zu.

Zudem hat der Kläger bis zum Tag der letzten mündlichen Verhandlung am 01.09.2004 trotz wiederholten Bestreitens durch die Beklagtenseite bisher keine Zahlungsbelege hinsichtlich der behaupteten Zahlungen an eine Aushilfsperson für die angeblich angefallenen Arbeiten auf dem von dem Kläger geführten "Hobbybauernhof" vorgelegt.

Die geltend gemachte Schadensersatzforderung in Höhe von 2.700,00 Euro ist daher auch der Höhe nach nicht ausreichend unter Beweis gestellt worden.